

Krennerich, M., Lissowsky, M., & Schendel, M. (Hrsg.) (2023). Die Freiheit der Menschenrechte. Festschrift für Heiner Bielefeldt zum 65. Geburtstag. Frankfurt a.M.: Wochenschau-Verlag. 48,99 €

Heiner Bielefeldt hat sich als Hochschullehrer, als ehemaliger Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin, als Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit und mit zahllosen Fachbeiträgen vor allem zum Themenbereich Menschenrechte nicht nur national, sondern auch international einen Namen gemacht. Er wird zum 65. Geburtstag mit dieser Festschrift von Kolleg/-innen sowie Wegbegleiter/-innen geehrt. Der Band umfasst stattliche 446 Seiten und ist nicht nur wegen der Beiträge in Deutsch und Englisch, sondern auch wegen der fachlichen und wissenschaftlichen Diktion mit Fußnoten und zahlreichen Nachweisen und Belegen eine teilweise anspruchsvolle Lektüre. Das Thema Menschenrechte verdient in der aktuellen politischen Situation hohe Aufmerksamkeit und öffentliches Interesse. Deshalb soll mit dieser Rezension in einer pädagogischen Zeitschrift weniger die fachliche Qualität der Beiträge, die durchgehend Lob verdient, kommentiert werden, sondern vielmehr ein Überblick über den Inhalt der Artikel gegeben werden, um anzuregen, den einen oder anderen selbst zu lesen und für die pädagogischen Arbeit zu nutzen.

Aber zunächst ein kurzer Überblick über die Struktur des Bandes. Einer Festschrift angemessen findet sich ganz zu Beginn ein Foto von Heiner Bielefeldt und eine Übersicht über seine Biographie. Sodann ist der Band in vier Teile gegliedert, von denen der erste unter der Überschrift „Begründung und Subjekte der Menschenrechte“ thematische Beiträge präsentiert wie auch der zweite Teil unter der Überschrift „Institutionen und Politik der Menschenrechte“. Beide Teile machen zusammen mit fast 400 Seiten den größten Anteil der Festschrift aus. Der dritte Teil unter dem Stichwort „Würdigung“ umfasst eine Beschreibung der Tätigkeit und der Arbeitsschwerpunkte von Heiner Bielefeldt als Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen – verfasst von Michael Wiener, einem engen Mitarbeiter von Heiner Bielefeldt im UNO-Hochkommissariat in Genf. Abgeschlossen wird der Band durch sieben nur jeweils wenige Seiten umfassende Beiträge unter der Überschrift „Wegbegleiter*innen melden sich zu Wort“ von Kolleg/-innen aus Wissenschaft, Politik und Kirche. Die zehn Artikel im ersten Hauptteil beginnen mit dem Beitrag der irischen Kollegin Linda Hogan, die darlegt, dass die Menschenrechte ihre Stärke darin haben, dass sie zahlreiche philosophische, religiöse und weltanschauliche Traditi-

onen einschließen. Der Vorwurf des Individualismus und der zu geringen Berücksichtigung der faktischen internationalen Ungleichheit sind Merkpösten für eine Weiterentwicklung dieser Rechte. Eine historische Analyse mit aktueller Relevanz ist der Beitrag von Erasmus Mayr über das Recht auf Widerstand in den Schriften von Immanuel Kant. Kant hat dieses Recht eher bestritten, was Mayr aus dem Denken von Kant erklärt und Folgerungen für heute Konstellationen für Widerstand zieht. Hans Joas stellt das komplexe Zusammenspiel von religiösen und nicht-religiösen Ursprüngen und Einflüssen für die Ausbildung der Menschenrechte dar, was gerade für den Bildungsbereich sehr interessant und lehrreich sein dürfte. Sehr aktuell diagnostiziert Daniel Bogner, dass der Schock der sogenannten „Zeitenwende“ eine „tektonische Verschiebung in Recht und internationaler Politik“ (S. 61) bedeutet. Die Anerkennung der Menschenrechte als weltweites Freiheitsethos will „als universale Grammatik des kulturübergreifenden Zusammenlebens dienen“ (ebd.), scheint aber eine „Illusion geteilter Absichten“ (S. 62) zu sein; denn „der Vorhang ist zerrissen“. „Wenn in Frage steht, ob unsere in der Sprache des Rechtes eingegangenen wechselseitigen Verpflichtungen überhaupt noch Wirkung entfalten können, müssen neue Ressourcen aktiviert werden, um den Menschenrechtsanspruch zu retten“ (S. 64). Marco Schendel begründet die Unteilbarkeit der Menschenrechte aus anthropologischer Sicht mit einem Rückgriff auf den Anthropologen Helmuth Plessner und spricht sich gegen eine Hierarchisierung von Menschenrechten aus. Die möglicherweise konkurrierenden Rechte Religionsfreiheit und Geschlechtergleichheit stellt Elisabeth Holzleithner anhand einiger Rechtsfälle dar und veranschaulicht die im Detail komplexen Zusammenhänge im Hinblick auf eine Abwägung dieser Rechte. Mit Rückgriff auf Positionen von Heiner Bielefeld beschäftigt sich Ralf Stroecker mit den menschenrechtlichen Aspekten von Behinderung mit dem Ziel einer emanzipatorischen Behindertenpolitik. Zu diesem Thema analysiert auch Suzanne Cahill das Phänomen Demenz als neuem Aspekt mit menschenrechtlichen Implikationen. Ebenfalls ein neues Thema im Kontext der Menschenrechte ist die Selbstperfektionierung des Menschen, unter anderem durch die Nutzung von Technik, Elektronik und Künstlicher Intelligenz, mit dem sich Ludwig Spie in seinem Beitrag beschäftigt. Auch die Frage, ob künftige Generationen heute bereits Grundrechtssubjekte sein können, wird angesprochen. Bernd Ladert erörtert, ob Maximen der Menschenrechte auch über den menschlichen Bereich hinaus Relevanz für das Verhältnis zu Tieren und deren Rechte haben können.

Der zweite Hauptteil beginnt mit einer Auseinandersetzung von Janika Spannagel mit dem Misstrauen der Philosophin Hannah Arendt gegenüber der Deklaration der Menschenrechte. Arendt begründet ihren Vorbehalt mit der „empirische(n) Unfähigkeit des menschenrechtlichen Konzept(s), eben das zu halten, was es verspricht“ (S. 193). Denn ein Schutz falle aus, wenn man sich in einem Land aufhalte, das Menschenrechte nicht respektiere. Spannagel unterstreicht dagegen den universalen Anspruch der Menschenrechte und die Fortschritte in der Etablierung von Schutzmechanismen. Diese können aber in der Tat nicht allein durch Recht geschützt und garantiert werden. Rainer Huhle beschäftigt sich mit der Kritik, dass Menschenrechte angeblich „westlichen Werten“ folgen würden. Am Beispiel der Inderin Hansa Mehta belegt er, dass bei der Entwick-

lung dieser Rechte im Kontext der Vereinten Nationen auch andere Traditionen maßgeblich beteiligt waren. Die Frage der territorialen Reichweite von Menschenrechtsverpflichtungen analysiert Markus Krajewski am Beispiel des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Der dänische Kollege Morten Kjaerum untersucht, inwieweit aktuelle Fälle und Trends von rassistischer, sexueller oder durch Behinderungen bedingte Diskriminierungen durch die Deklaration der Menschenrechte erfasst werden. Einen sehr detaillierten Bericht zu den Menschenrechtsaktivitäten und zur Menschenrechtspolitik der europäischen politischen Institutionen präsentiert Barbara Lochbihler aus eigenen Erfahrungen und bewertet, inwiefern die Europäische Union ihrem Anspruch an eine wertorientierte Politik nach innen und außen gerecht wird. Die brasilianischen Wissenschaftlerinnen Mary Beloff und Laura Clérico erläutern am Beispiel von Straßenkindern in Lateinamerika sehr praktische Aspekte des Rechts auf würdiges Leben. Denn der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte unterstreiche, dass sich die Staaten auch um die sozialen Lebensbedingungen und den Zugang zu Nahrung, Bildung und Gesundheit zu kümmern haben. Eberhard Eichenhofer konzentriert sich speziell auf die zweite Generation der Menschenrechte, nämlich die sozialen Rechte, und führt aus, in welcher Weise diese mit demokratische Strukturen und Sozialstaatlichkeit verbunden sind. Angesprochen wird dabei, neben der Frage der Sicherung von Altersvorsorge, auch die Dringlichkeit eines nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensstils und die Rolle künftiger Generationen als mögliche Rechtssubjekte. Den Institutionen des Menschenrechtsschutzes widmet sich Beate Rudolf. Die UN-Vollversammlung hat 1993 die „Pariser Prinzipien“ als Maßgabe für nationalen Menschenrechtsinstitutionen verabschiedet. Diese arbeiten zusammen und erhalten ihre Akkreditierung und kritische Begleitung durch die Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI). Klimakrise und Populismus sind neue Herausforderungen für das Mandat und die Praxis dieser Institutionen. Katrin Kinzelbach stellt an den Beispielen von Hongkong und Xinjiang dar, wie digitale Möglichkeiten von Smartphones und Satellitenbilder Menschenrechtsverletzungen sichtbar machen und dokumentieren können. Obwohl sie teilweise keine rechtsfesten Beweise darstellen und auch von Staaten unterbunden werden können, entfalten sie dennoch politische und öffentliche Wirkung. Die Reihe der Artikel wird abgeschlossen durch den Beitrag von Christoph Safferling, seit 2023 Leiter der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien, der die Rolle des Strafrechts im Hinblick auf den Schutz vor massiven Menschenrechtsverletzungen darstellt. Der seit 2002 in Den Haag arbeitende Internationale Strafgerichtshof verfolgt menschenrechtliche Straftaten, die nicht durch nationalen Gerichte verfolgt werden, und steht in der Tradition der Nürnberger Prozesse und der durch diese begründete Tradition von internationaler Strafjustiz.

Die Lektüre von Artikeln zu interessierenden Themen kann sehr empfohlen werden, da eigentlich alle sehr aktuelle Fragen ansprechen und sachkundig darstellen. Viele der Artikel nehmen explizit auf die Arbeit von Heiner Bielefeldt Bezug und ehren ihn und seine wichtige Arbeit damit in besonderer Weise.

Martin Affolderbach

doi.org/10.31244/zep.2024.02.09